

§ 13

(1) Der Zeitpunkt, der Umfang sowie das Ergebnis der Bestandskontrollen sind in einem Protokoll festzuhalten »und von den beteiligten Mitarbeitern und vom Leiter der staatlichen Sammlung bzw. des staatlichen Museums zu unterschreiben. Die Protokolle sind aufzubewahren.

(2) Festgestellte Differenzen sind aufzuklären. Bei schuldhaftem Verhalten sind die Verantwortlichen für den entstandenen Schaden regreßpflichtig zu machen.

§ 14

i
(1) Kunstgegenstände und Gegenstände mit musealem Wert, die sich im Besitz oder Eigentum der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen befinden, die nicht mit der Sammlung musealer Objekte beauftragt sind, müssen in einem Nachweis (Muster Anlage 3) erfaßt werden. In Zweifelsfällen ist das nächstgelegene Museum zu konsultieren.

(2) Eine Ausfertigung des Nachweises ist von den Organen der staatlichen Verwaltung und den staatlichen Einrichtungen nach Abs. 1 gegen Quittungsleistung den nach § 16 Abs. 1 regional zuständigen staatlichen Sammlungen bzw. Museen bis zum 20. Dezember 1957 zu übersenden.

(3) Von der Erfassung nach Abs. 1 sind ausgeschlossen diejenigen musealen Objekte, die mit ordnungsgemäß abgeschlossenen Leih Verträgen an die Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen übergeben worden sind.

§ 15

(1) Die Organe der staatlichen Verwaltung und die staatlichen Einrichtungen, die nicht mit der Sammlung musealer Objekte beauftragt sind, werden verpflichtet, nach Entscheidung der Leiter der im § 16 Abs. 1 genannten regional zuständigen staatlichen Sammlungen und Museen die in ihrem Besitz befindlichen Kunstgegenstände und Gegenstände mit musealem Wert an die zuständigen staatlichen Sammlungen und Museen abzugeben.

(2) In bestimmten Fällen können aus repräsentativen Gründen Kunstgegenstände und Gegenstände mit musealem Wert bei den Organen der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen, die nicht, mit der Sammlung musealer Objekte beauftragt sind, belassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt den Leitern der nach § 16 Abs. 1 regional zuständigen staatlichen Sammlungen und Museen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Entscheidung vom Ministerium für Kultur zu treffen; bei Einrichtungen des Hochschulwesens entscheidet das Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

(3) Die aus repräsentativen Gründen bei den Organen der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen verbleibenden Kunstgegenstände und Gegenstände mit musealem Wert, historischen sowie zeitgenössischen Charakters, werden von der nächstgelegenen staatlichen Sammlung bzw. vom nächstgelegenen staatlichen Museum hinsichtlich ihrer Erhaltung und pflegerischen Behandlung überwacht.

§ 16

(1) Regional zuständig für die Entgegennahme des Nachweises nach § 14 Abs. 2 sind:

im Bezirk Rostock
für den westlichen Teil des Bezirkes das Museum der Stadt Rostock,

für den östlichen Teil des Bezirkes das Stralsundische Museum für Ostmecklenburg;

im Bezirk Schwerin
Staatl. Museum Schwerin;

im Bezirk Neubrandenburg
Müritzmuseum Waren;

im Bezirk Potsdam
Staatl. Schlösser und Gärten Potsdam,
Heimatismuseum Potsdam;

im Bezirk Frankfurt (Oder)
Stadtmuseum Frankfurt (Oder);

im Bezirk Cottbus
Städt. Museum Schloß Branitz;

im Bezirk Magdeburg
Kulturhiß. Museum Magdeburg;

im Bezirk Halle
Staatl. Galerie Halle;

im Bezirk Erfurt
Angermuseum Erfurt,
Stadtmuseum Weimar im Bertuchhaus;

im Bezirk Gera
Städt. Museum Gera;

im Bezirk Suhl
Meininger Kunstsammlungen Meiningen;

im Bezirk Dresden
Staatl. Kunstsammlungen Dresden,
Städt. Sammlungen Dresden;

im Bezirk Leipzig
Museum für Bildende Kunst Leipzig,
Stadtgeschichtliches Museum Leipzig;

im Bezirk Karl-Marx-Stadt
Städt. Kunstsammlungen Karl-Marx-Stadt,
Schloßbergmuseum Karl-Marx-Stadt.

(2) Aufgabe der unter Abs. 1 genannten staatlichen Sammlungen bzw. Museen ist es, über die zweckmäßige Verwendung der Kunst- und heimatkundlichen Gegenstände gemäß § 15 Abs. 1 zu verfügen. Dabei sind die Interessen der Kreismuseen[?] im Bezirk sowie des Museums für Deutsche Geschichte Berlin weitgehend zu berücksichtigen.

§ 17

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1957

Der Minister für Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers